

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0645/2022**

Datum: 13.05.2022

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
Der Wahlleiter

**Betrifft: Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters
der Stadt Eberswalde 2022**

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	24.05.2022	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Eberswalde 2022 ist gültig.

Dr. Hentschel
Wahlleiter

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
a) Ergebnishaushalt:					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
				€	€
				€	€
				€	€
				€	€
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung
				€	€
				€	€
				€	€
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Erläuterung:					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima: <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ					
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Am 06.04.2022 hat der Wahlausschuss der Stadt Eberswalde in öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Bürgermeisterwahl vom 03.04.2022 (Stichwahl) beschlossen.

Mit Datum vom 27.04.2022 ist das Ergebnis der Bürgermeisterwahl vom 03.04.2022 (Stichwahl) im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 55 Absatz 2 in Verbindung mit § 79 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) endete die Wahleinspruchsfrist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Es wurden keine Wahleinsprüche erhoben.

Gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 BbgKWahlG hat die Stadtverordnetenversammlung über die Gültigkeit der Wahl und über Wahleinsprüche nach §§ 55 und 79 BbgKWahlG in folgender Weise Beschluss zu fassen: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor; die Wahl ist gültig. Der Regelung des § 80 Abs. 1 Nr. 1 BbgKWahlG wird hiermit entsprochen.